

VOLLMACHT

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG; § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Rechtsanwältin Christiane Schimunek-Morick, Wangerländische Straße 32, 26441 Jever

wird in Sachen:

wegen:

Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO, Strafprozessvollmacht gem. §§ 302, 374 StPO und Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen - und auch für den Fall meiner Abwesenheit. Der Verteidiger ist gem. § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen. Vertretung gem. § 411 11 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 1 StPO Vertretung in Stratvollzugsangelegenheiten.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen. Diese Vollmacht erstreckt sich sowohl auf die Befugnis, für mich Entschädigungsanträge jeglicher Art zu stellen, als auch auf meine Vertretung im sogenannten gesonderten Betragsverfahren.
4. Empfangnahme des Streitgegenstandes, von Geld, Wertpapieren u. ä., Urkunden usw. sowie der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte.
6. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
7. Vertretung vor Familiengerichten gem. § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe und Anträge in Folgesachen zu stellen sowie Vereinbarungen über Scheidungsfolgen zu treffen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften.
8. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
9. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners, in Freigabeprozessen und als Nebenintervenient.
10. Alle Nebenverfahren, z. B. einstweilige Verfügung, Arrest, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Nebenklage zu erheben - als Nebenkläger aufzutreten.
12. Abgabe und Empfang von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
13. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherung sowie Akteneinsicht.
14. Fotokopien nach eigenem Ermessen anzufertigen, mit der Folge der Vergütungspflicht durch den Auftraggeber, wobei die Höhe der Vergütung sich aus Nr. 7000 1. VV zur RVG ergibt. (Die ersten 50 Fotokopien sind mit 0,50 Euro/Stück zu vergüten, jede Folgekopie mit 0,15 Euro/Stück.).
15. Auftraggeber tritt alle Kostenerstattungsansprüche, die ihm in dieser Sache gegen Gegner oder seine eigene Rechtsschutzversicherung zustehen, an Auftragnehmer ab. Es werden ferner alle Forderungen aus dem Mandat zum Zwecke der Kostenbesicherung an Auftragnehmer abgetreten. Sie werden ausschließlich zur Einziehung an Vollmachtgeber zurückübertragen
16. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuellen Rechtsschutzversicherung.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

In Arbeitsgerichtssachen: Hinweis auf §12 a ArbGG I S.2 bezüglich Ausschluss der Kostenerstattung im ersten Rechtszug nach Satz 1 ist erfolgt.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Bevollmächtigten gespeichert werden. (siehe anliegender Hinweis zur Datenverarbeitung)

Jever, den.....

.....
(Unterschrift)

Ich wurde vor Erteilung des Auftrages darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren in meiner Angelegenheit nach dem Gegenstandswert richten.

Jever, den.....

.....
(Unterschrift)